

#### 6.1.4 Pädagogische Zusatzkräfte

z. B. Integrationskräfte, Kräfte im Rahmen Schwerpunkt-Kita Hessen, Kräfte für befristete Projekte, Praktikant\*innen, Mitarbeitende im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst

##### Literaturhinweise für die Arbeit an diesem Thema:

- Handbuch für Kindertagesstätten in der EKHN
  - > Leitlinien der EKHN (Dimension 1, Kapitel 1)
  - > Stellenbeschreibungen (Dimension 4, Kapitel 2)
- Materialien des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN:
  - > Praxishilfe: Gut gelebter Alltag in evangelischen Kindertagesstätten
- Konzeption der Einrichtung
- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan
- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- Hessisches Kinder- und Jugend Gesetzbuch (HKJGB), §25b Fachkräftecatalog
- Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz
- Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO)

## Verantwortungsebene 4

## Standard Pädagogische Zusatzkräfte

### Leitsätze (Was uns leitet)

---

Pädagogische Zusatzkräfte sind in der Kindertagesstätte i. d. R. für einen bestimmten Aufgaben- bzw. einen bestimmten Bildungsbereich zusätzlich eingesetzt. Sie sind im Rahmen ihres Einsatzes mitverantwortlich für die Umsetzung der Konzeption der Kindertagesstätte. Auch für sie gilt, dass die Verwirklichung der Standards in Ko-Konstruktion zwischen ihnen und den Kindern\* geschieht. Das biblisch-christliche Menschenbild ist handlungsleitend. Sie sind sich darüber bewusst, dass Erfahrungen im Zusammenleben stärker prägen als Worte und handeln danach. Liebe, Partnerschaft, einander annehmen, voneinander und miteinander lebenslang lernen, versagen und neu anfangen können, sind grundlegend für jede pädagogische Beziehung. Dadurch wird die Vermittlung christlicher Inhalte konkret. Die pädagogischen Zusatzkräfte tragen für ihren speziellen Arbeitsbereich gemeinsam mit den übrigen pädagogischen Fachkräften und den Eltern\*\* Verantwortung für die Entwicklung der Kinder in den ersten Lebensjahren. Sie kooperieren, in Absprache mit den übrigen Fachkräften in der Einrichtung, mit den Eltern in der Bildung und Erziehung. Die pädagogischen Zusatzkräfte haben eine bzw. streben eine fundierte aufgabenbezogene Ausbildung mit entsprechendem Abschluss an oder verfügen über eine entsprechende Zusatzqualifikation und/oder Vorerfahrungen im speziellen Aufgabenbereich. Die pädagogischen Zusatzkräfte haben die Fähigkeit theoriegeleitet zu arbeiten oder werden dabei unterstützt.

Pädagogische Prozesse unterliegen der permanenten Veränderung, da sich Umwelt und Umfeld ständig wandeln. Aus diesen Gründen überprüfen pädagogische Zusatzkräfte ihre Rolle, reflektieren ihr Handeln und sind bereit, sich weiterzuentwickeln. Sie verstehen die Kooperation mit den übrigen Fachkräften in der Einrichtung als Bereicherung ihrer eigenen Fachlichkeit. Durch die gemeinsame Planung und Auswertung der pädagogischen Arbeit werden Wissen und Können der einzelnen Personen erweitert und die Bereitschaft, Neues zu lernen aktiviert. Die pädagogischen Zusatzkräfte haben, wie alle Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte, in Bezug auf das Kindeswohl eine Schutzfunktion gegenüber den Kindern. Sie wahren die Rechte der Kinder.

### Ziele (Was soll erreicht werden?)

---

1. Das evangelische Bildungsverständnis wird von den pädagogischen Zusatzkräften als Grundlage ihres täglichen Handelns geachtet.
2. Die pädagogischen Zusatzkräfte sind verantwortlich für das eigene Handeln und sind sich ihrer Vorbildrolle bewusst. Sie haben eine respektvolle und positive Haltung allen übrigen Mitarbeitenden, Kindern und Eltern gegenüber.
3. Die pädagogischen Zusatzkräfte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Konzeption der Einrichtung professionell und verantwortlich wahr.
4. Die pädagogischen Zusatzkräfte verpflichten sich, die bestehenden pädagogischen Standards der Einrichtung zu übernehmen und danach zu handeln.

5. Die Arbeitskraft /-zeit der pädagogischen Zusatzkräfte wird entsprechend der Bedarfe der Einrichtung eingesetzt.
6. Die pädagogischen Zusatzkräfte tragen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Mitverantwortung für Inventar und wirtschaftliches Handeln in der Kindertagesstätte.
7. Die Grundlage für jegliches Lernen in der Kindertagesstätte ist die pädagogische Beziehung. Die pädagogischen Zusatzkräfte leisten im Rahmen ihres Einsatzes ihren Beitrag zur Beziehungsarbeit.
8. Die pädagogischen Zusatzkräfte begleiten und unterstützen die Kinder in ihren individuellen Lernschritten. Durch Beobachtung wird sichtbar, welche Interessen und Neigungen Kinder haben.
9. Pädagogische Zusatzkräfte unterstützen die Schaffung einer Atmosphäre der Offenheit, des Angenommenseins und Wohlfühlens in der Kindertagesstätte, um die Selbstbildungsprozesse der Kinder zu unterstützen.
10. Pädagogische Zusatzkräfte sind im Rahmen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) geschult. Sie handeln vorurteilsbewusst.
11. Die pädagogischen Zusatzkräfte sind gemäß der Fachkräfteregulungen der Länder qualifiziert, verfügen über die der Stelle entsprechenden Vorerfahrungen / Qualifikation oder streben eine solche an.
12. Die pädagogischen Zusatzkräfte orientieren sich in ihrer Arbeit an den Leitlinien der EKHN, den gesetzlichen Bestimmungen und den Erziehungs- und Bildungsplänen des jeweiligen Einsatzortes.
13. Die pädagogischen Zusatzkräfte sind im Sinne der Qualitätsentwicklung an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Konzeption im Rahmen ihrer Einsatzmöglichkeiten beteiligt.
14. Die pädagogischen Zusatzkräfte sind verantwortlich für die Reflexion ihres eigenen Handelns. Sie machen sich im Zuge von Selbstreflexion ihre Rolle und Aufgabe klar und setzen sich mit Neuem auseinander. Sie bringen sich in das Fort- und Weiterbildungskonzept der Einrichtung aktiv ein, um professionell handlungsfähig zu bleiben.
15. Die pädagogischen Zusatzkräfte verhalten sich team- und konfliktfähig und gegenüber Träger und Einrichtung loyal.
16. Die pädagogischen Zusatzkräfte übernehmen Aufgaben und Verantwortung in Bezug auf Kooperationen und Vernetzungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.
17. Die pädagogischen Zusatzkräfte kennen
  - die UN Kinderrechtskonvention und orientieren sich in ihrer Arbeit daran.
  - das Kinderschutzkonzept der Einrichtung und halten sich daran.
  - das Beschwerdemanagement der Einrichtung für Kinder, Eltern und Mitarbeitende und halten sich daran.

## Qualitätskriterien (Woran ist es zu erkennen?)

---

- 1.1 Die pädagogischen Zusatzkräfte kennen das evangelische Bildungsverständnis.
- 1.2 Die pädagogischen Zusatzkräfte richten ihr Handeln danach aus.
  
- 2.1 Die pädagogischen Zusatzkräfte reflektieren ihr fachliches Handeln auf Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses.
- 2.2 Die pädagogischen Zusatzkräfte tragen Mitverantwortung für alle Kinder im Haus.
- 2.3 Das pädagogische Handeln wird regelmäßig reflektiert.
- 2.4 Die pädagogischen Zusatzkräfte halten sich loyal an Absprachen und Regeln der Kindertagesstätte.
  
- 3.1 Die pädagogischen Zusatzkräfte kennen die Konzeption.
- 3.2 Die Inhalte der Konzeption werden von den pädagogischen Zusatzkräften vor allem in ihrem Aufgabenbereich umgesetzt.
- 3.3 Die pädagogischen Zusatzkräfte überprüfen sich und ihre Praxis regelmäßig auf Grundlage der Konzeption.
  
- 4.1 Die pädagogischen Zusatzkräfte arbeiten nach Bedarf und Möglichkeit an der Entwicklung des QE-Handbuchs für die Kindertagesstätte auf der Grundlage der Qualitätsfacetten mit.
- 4.2 Die pädagogischen Zusatzkräfte kennen die relevanten Qualitätsstandards.
  
- 5.1 Es liegt ein Dienstplan vor, der sich an den Bedarfen der Einrichtung in Hinblick auf das zusätzliche Angebot orientiert.
- 5.2 Die pädagogischen Zusatzkräfte setzen ihre Arbeitskraft / -zeit innerhalb der Arbeitszeitregelung entsprechend des Bedarfs der Einrichtung ein.
  
- 6.1 Die pädagogischen Zusatzkräfte gehen verantwortlich mit den Ressourcen des Hauses um.
  
- 7.1 Im Alltag ist der Umgang mit allen Beteiligten von Achtsamkeit und Respekt geprägt.
- 7.2 Die pädagogischen Zusatzkräfte pflegen die Beziehungen zu den Kindern.
- 7.3 Sie erkennen die Grenzen ihres Gegenübers.
- 7.4 Sie achten diese Grenzen.
  
- 8.1 Die pädagogischen Zusatzkräfte dokumentieren ihre Beobachtungen der Lernschritte der Kinder für ihren Aufgabenbereich.
- 8.2 Die pädagogischen Zusatzkräfte gehen auf die individuellen Lernschritte der Kinder ein.
- 8.3 Die pädagogischen Zusatzkräfte begleiten die Kinder nach deren individuellen Bedürfnissen.
- 8.4 Sie nehmen Bemühungen und Leistungen der Kinder wahr, verstärken und motivieren diese.
  
- 9.1 Das pädagogische Handeln wird auf die Beobachtungsergebnisse abgestimmt.
- 9.2 Die pädagogischen Zusatzkräfte holen Rückmeldungen der Kinder ein.
  
- 10.1 Nachweise über die Schulung der pädagogischen Zusatzkräfte zum AGG liegen vor.
- 10.2 Die pädagogischen Zusatzkräfte wissen um ihre vorurteilsbewusste Haltung und reflektieren sie.
- 10.3 Die pädagogischen Zusatzkräfte nehmen die sozialen, kulturellen und religiösen Unterschiede aller am Kitasystem beteiligten Menschen wahr.
- 10.4 Die pädagogischen Zusatzkräfte respektieren die sozialen, kulturellen und religiösen Unterschiede der am Kitasystem beteiligten Menschen.

- 10.5** Die pädagogischen Zusatzkräfte gehen auf die individuellen Bedürfnisse und Unterschiede der am Kitasystem beteiligten Menschen im Rahmen ihres Einsatzes in der Einrichtung ein.
- 11.1** Nachweise über die Qualifikation bzw. über die Vorerfahrungen in Bezug auf die Anforderungen der Stelle liegen vor.
- 11.2** Nachweise über Zusatzqualifikationen liegen vor.
- 11.3** Eine Bewerbung bzw. eine Vorabvereinbarung für eine einschlägige Ausbildung liegt vor.
- 12.1** Die pädagogischen Zusatzkräfte kennen
- die Leitlinien der EKHN.
  - die Qualitätsfacetten der EKHN.
  - die Trägerstruktur vor Ort.
  - den Erziehungs- und Bildungsplan des jeweiligen Einsatzortes.
- 13.1** Den pädagogischen Zusatzkräften wird die Befassung mit der Konzeption und den dazugehörigen handlungsleitenden Dokumenten (s. 12.1) in der Einrichtung ermöglicht.
- 13.2** Für die Einarbeitung in diese Themen steht in der Kindertagesstätte eine Ansprechperson zur Verfügung.
- 13.3** Die pädagogischen Zusatzkräfte beteiligen sich an der Weiterentwicklung der Konzeption im Rahmen ihrer Möglichkeiten und/oder des speziellen Bedarfs.
- 14.1** Die pädagogischen Zusatzkräfte nutzen die Angebote zur Reflexion, Weiterbildung und kollegialen Austausch, um an ihrer professionellen Haltung zu arbeiten.
- 14.2** Sie nehmen an Fortbildungen (einzeln oder im Team) teil.
- 14.3** Den pädagogischen Zusatzkräften steht aktuelle Fachliteratur zur beruflichen Weiterentwicklung zur Verfügung.
- 14.4** Die pädagogischen Zusatzkräfte nutzen ihnen zur Verfügung gestellte aktuelle Fachliteratur zur beruflichen Weiterentwicklung.
- 15.1** Die Zusammenarbeit ist von gegenseitigem Respekt der pädagogischen Fachkräfte und der übrigen Kräfte untereinander und gegenüber der Leitung und dem Träger geprägt.
- 15.2** Die pädagogischen Zusatzkräfte sind kommunikationsbereit.
- 15.3** Die pädagogischen Zusatzkräfte bringen sich aktiv ein bei Teamgesprächen, Konzeptionstagen usw., an denen sie beteiligt sind.
- 16.1** Strukturen für die Kooperation mit internen Fachkräften und Eltern sind vereinbart.
- 16.2** Diese werden eingehalten.
- 16.3** Gespräche werden im Vorfeld mit der Leitung und / oder den Fachkräften der Einrichtung abgestimmt bzw. gemeinsam geführt.
- 16.4** Neue Medien werden verantwortlich genutzt.
- 16.5** Die pädagogischen Zusatzkräfte nutzen bei Bedarf und in Absprache mit der Leitung die Expertise von Fachdiensten im Einzugsgebiet.
- 16.6** Strukturen für die Kooperation mit externen Fachkräften und Diensten sind vereinbart.
- 16.7** Weitere Kooperations- und Kommunikationsformen, z.B. Institutionen, Netzwerke werden themen- bzw. aufgabenbezogen genutzt.
- 17.1** In der Einrichtung
- liegen aktuelle Gesetzesgrundlagen schriftlich vor.
  - liegt die UN- Kinderrechtskonvention vor.
  - liegt ein schriftliches einrichtungsspezifisches Konzept zum Kinderschutz vor.
  - liegt ein Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Mitarbeitende schriftlich vor.

- 17.2 Im Rahmen der Einarbeitung werden neue Mitarbeitende darauf hingewiesen.
- 17.3 Die pädagogischen Zusatzkräfte handeln gemäß dem Kinderschutzkonzept.
- 17.4 Die pädagogischen Zusatzkräfte setzen sich situationsbezogen für die Umsetzung der UN- Kinderrechtskonvention ein.

**Dieser Standard hat vor allem Schnittstellen mit folgenden Verantwortungsebenen und Aufgabenbereichen:**

- > Träger (rechtlicher Träger, inhaltlich verantwortliche Kirchengemeinde, Geschäftsführung GÜT)
- > Leitung
- > Pädagogische Fachkräfte
- > Ehrenamtliche Kräfte
- > Hauswirtschaftskräfte

- > Bildung
- > Erziehung
- > Betreuung
- > Konzeption
- > Umsetzung der Erziehungs- und Bildungspläne
- > Zusammenarbeit mit Eltern
- > Personalmanagement
- > Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen
- > Qualitätsentwicklung
- > Fortlaufende Dokumentation der Arbeit